KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2009

Nr. 2009/1303

Gemeinden Bellach und Lommiswil: Aufhebung der Grundwasserschutzzone für die Römersmattquelle Brunnenstube I (Chatzestäge-Quelle) der Wasserversorgung Bellach

---

1. Erwägungen

1.1 Mit Beschluss Nr. 1531 vom 7. Juni 1995 hat der Regierungsrat die Schutzzone der Römersmattquellen auf den Gemeindegebieten Bellach und Lommiswil genehmigt.

1.2 Die Wasserversorgung Bellach hat die Schutzzonenunterlagen für die Römersmattquellen überarbeitet und diese mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/616 vom 22. April 2008 genehmigen lassen.

1.3 Bereits bei der Überarbeitung der Schutzzonenunterlagen der Römersmattquellen Brunnstuben 1 bis 7 zeigte sich, dass die Wasserversorgung Bellach bereits seit Jahrzehnten kein Wasser mehr zu Trinkwasserzwecken aus der Römersmattquelle Brunnstube 1 (Chatzestäge-Quelle) bezieht, so dass diese eigenständige Schutzzone nicht mehr notwendig ist.

1.4 Daher hat der Gemeinderat Bellach anlässlich seiner Sitzung vom 24. Juni 2008 die Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Römersmattquelle Brunnstube 1 beschlossen. Der Protokollauszug liegt dem Amt für Umwelt (AfU) vor.

1.5 Die Aufhebung der Schutzzone der Römersmattquelle Brunnstube 1 wurde für die Teile Bellach und Lommiswil im Allgemeinen Anzeiger am 3. Juli 2008 publiziert.

1.6 Die öffentliche Planauflage der aufzuhebenden Schutzzonendokumente für die Römersmattquelle Brunnstube 1 erfolgte im Sinne von §§ 15 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) im Zeitraum vom 3. Juli 2008 bis zum 4. August 2008 in Bellach und Lommiswil.

1.7 Gemäss schriftlicher Mitteilung der Einwohnergemeinde Lommiswil vom 27. August 2008 sind im Auflagenzeitraum keine Einsprachen eingegangen.

1.8 Auf Gemeindegebiet Bellach ist fristgerecht eine Einsprache innerhalb des Auflagezeitraums eingegangen. Diese wurde jedoch mit Schreiben vom 27. März 2009 wieder zurückgezogen.

1.9 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen.

1.10 Dem Antrag der Wasserversorgung Bellach zur Aufhebung der Schutzzone der Römersmatt-quelle Brunnstube 1 auf den Gemeindegebieten Bellach und Lommiswil kann entsprochen werden.

2. Beschluss

2.1 Die Grundwasserschutzzone für die Römersmattquelle Brunnstube 1 (Chatzestäge-Quelle) in Bellach und Lommiswil wird ersatzlos aufgehoben. Folgendes Schutzzonendokument ist teilweise aufzuheben bzw. fortzuschreiben:

2.1.1 Schutzzonenplan für die Römersmattquellen Wasserversorgung Bellach: Gemeinden Bellach und Lommiswil, Situation 1:1'000, Plan Nr. WV 19.119.2 vom 10.11.1987, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1531 vom 7. Juni 1995, geändert mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/616 vom 22. April 2008. Die Aufhebung des Schutzzonenplans erfolgt nur für die Schutzzone der Römersmattquelle Brunnstube 1. Für die Römersmattquellen Brunnstuben 2 bis 7 bleibt der Schutzzonenplan weiterhin gültig.

2.1.2 Schutzzonenreglement: Einwohnergemeinde Bellach, Lommiswil und Selzach, Schutzzonenreglement für die Burstmattquellen, die Römersmattquellen und die Grundwasserfassung Weiher 30. August 2001, rev. 12.12.05. Die Aufhebung des Schutzzonendokuments erfolgt nur für die Römersmattquelle Brunnstube 1. Für die Römersmattquellen Brunnstuben 2 bis 7, die Burstmattquellen und die Grundwasserfassung Weiher bleibt das Schutzzonenreglement weiterhin gültig.

2.2 Gewässerschutzrechtlich gelten im betroffenen Gebiet ab sofort wieder die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A_u.

2.3 Die den Grundwasserschutz betreffenden Anmerkungen über die öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch der betroffenen Parzellen der Gemeinden Bellach und Lommiswil sind zu löschen. Folgende Grundstücke sind von der Aufhebung der Schutzzone betroffen:
Lommiswil GB Nrn.: 275, 276, 277, 278, 279, 90005.

Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der Anmerkung im Grundbuch.

2.4 Die Einwohnergemeinde Bellach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 500.-- zu bezahlen. Publikationskosten werden keine erhoben.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Bellach, 4512 Bellach**

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- (KA 431001/A 80052 TP 354/220)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (yk ad acta 354.003.002, FS AS, Sch) (3)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Eintrag „Schutzzone“ und Nutzung zu Trinkwasserzwecken bei VEGAS -Nr. 603229005 löschen)
Amt für Geoinformation, SO!GIS (P. Senn, mit Antrag um Löschung der Schutzzone bei VEGAS Nr. 603229005 sowie den zugehörigen RRB-Attributen im gszoar.shp)
Amt für Raumplanung, mit fortgeschriebenem Plan (Versand durch Amt für Umwelt, yk)
Kantonale Finanzkontrolle
Lebensmittelkontrolle, B. Kriech
Amt für Landwirtschaft
Einwohnergemeinde Bellach, 4512 Bellach, mit fortgeschriebenem Plan und Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt, yk)
Einwohnergemeinde Lommiswil, Kirchackerweg 1, Postfach 16, 4515 Lommiswil, mit fortgeschriebenem Plan **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt, yk)
Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinden Bellach und Lommiswil: Aufhebung der Grundwasserschutzzone für die Römersmattquelle Brunnstube 1 (Chatzestäge-Quelle).“)
Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z. Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, Grundbuchamt; mit der Bitte um Löschung der alten Anmerkungen gemäss Ziffer 2.3 des vorliegenden Beschlusses)

Die Empfänger des Beschlusses werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne aus dem Jahre 1995, welche ihre Gültigkeit bezüglich der übrigen Quellen beibehalten, im Sinne des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben, soweit dies nicht bereits vom Amt für Umwelt übernommen worden ist.